



Deutsche AIDS-Stiftung  
Einzelfallhilfe  
Markt 26

53111 Bonn

## Vergaberichtlinien

- Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Gewährung von Unterstützung in Härtefällen verwirklicht (§2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht nicht (§2 Absatz 5).
- Stiftungsmittel werden nachrangig zu staatlichen Leistungen vergeben. Etwaige Ansprüche gegenüber gesetzlichen Kostenträgern (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz) sind vor Antragstellung geltend zu machen.
- Vergleichbare Anträge dürfen nicht bei anderen Einrichtungen gestellt werden.
- Die Antragsbewilligung erfolgt schriftlich und enthält Angaben über die Höhe und die Zweckbindung der Zuwendung. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.
- Die sachgerechte Verwendung der Zuwendung ist muss termingerecht belegt werden (z.B. durch eine entsprechende Quittung). Bei nicht sachgerechter Verwendung hat die Stiftung einen Anspruch auf Rückzahlung.
- Wird nur ein Teilbetrag der Bewilligungssumme für den Verwendungszweck benötigt, ist der Restbetrag auf das Konto der Deutschen AIDS-Stiftung zu überweisen:

**Dresdner Bank**  
**BLZ : 370 800 40**  
**Kto-Nr.: 233 533 500**

Bei der Überweisung ist die Antragsnummer anzugeben.

- Neue Anträge werden erst dann bearbeitet, wenn alte Antragsverfahren abgeschlossen sind.
- Die Stiftung speichert die Antragsdaten für 10 Jahre. Wir versichern Ihnen, daß alle Angaben vertraulich behandelt werden.

**Einzelfallhilfe:**

Tel.: 0228 / 60469-21 / 23 / 24 / 26

Fax: 0228 / 60469-99

**Stand 12/01**